

International Passport Advantage Vertrag

Unter diesem Vertrag können Kunden berechnete Produkte bei IBM bestellen. Einzelheiten zu berechtigten Produkten werden in Ergänzenden Bedingungen und Auftragsdokumenten, wie beispielsweise Nutzungsbedingungen, Servicebeschreibungen, Angeboten und Berechnungsnachweisen (Proofs of Entitlement, PoEs) zur Verfügung gestellt. Dieser Vertrag, die Ergänzenden Bedingungen und anwendbaren Auftragsdokumente bilden die vollständige Vereinbarung in Bezug auf Geschäftsvorgänge, auf deren Grundlage ein Kunde berechnete Produkte bezieht. Der Kundenvertragspartner (der in der International Passport Advantage Beitrittserklärung als Hauptstandort angegeben ist) und der IBM Vertragspartner, der die Bestellungen des Kundenvertragspartners annimmt, verpflichten sich, die Erfüllung dieses Vertrags in ihren beteiligten Unternehmen zu koordinieren. Dazu gehören alle juristischen Personen, die mit mehr als 50 Prozent am Unternehmen des Vertragspartners beteiligt sind, an denen eine Beteiligung durch das Unternehmen des Vertragspartners von mehr als 50 Prozent besteht oder die sich im gemeinsamen Eigentum mit dem Unternehmen des Vertragspartners befinden. Der Kundenvertragspartner ist für die Einhaltung der Bedingungen an allen seinen Standorten verantwortlich, denen eine Passport Advantage Standortnummer (Standort(e)) unter diesem Vertrag zugeordnet wird. Bei Widersprüchen haben Ergänzende Bedingungen Vorrang vor diesem Vertrag und ein Auftragsdokument hat Vorrang vor diesem Vertrag und allen Ergänzenden Bedingungen.

1. Allgemeines

1.1 Annahme der Vertragsbedingungen

Der Kundenvertragspartner und alle zu einem späteren Zeitpunkt dem Vertrag beitretenden verbundenen Unternehmen müssen den Vertragsbedingungen zustimmen. Dies erfolgt durch die Übermittlung einer IBM International Passport Advantage Beitrittserklärung an IBM oder den vom Kunden gewählten Reseller. Dieser Vertrag kommt an dem Datum zustande, an dem IBM den Erstauftrag unter diesem Vertrag annimmt (nachfolgend „Wirksamkeitsdatum“ genannt), und bleibt bis zur Kündigung durch den Kundenvertragspartner oder den IBM Vertragspartner gemäß den Vertragsbedingungen in Kraft.

Die Bestimmungen dieses Vertrags gelten für ein berechtigtes Produkt, wenn IBM die Bestellung des Kunden annimmt. Die Annahme erfolgt, wenn IBM dem Kunden i) eine Rechnung oder einen Berechnungsnachweis mit dem vereinbarten Nutzungsumfang zuschickt, ii) das Programm oder den Cloud-Service zur Verfügung stellt, iii) die Appliance liefert oder iv) den Support oder Service erbringt oder die Lösung bereitstellt.

1.2 Änderung der Vertragsbedingungen

Da dieser Vertrag für viele zukünftige Bestellungen zur Anwendung kommen kann, behält IBM sich das Recht vor, die Vertragsbedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Kunden mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu ändern. Rückwirkende Änderungen sind ausgeschlossen. Alle Änderungen gelten ab dem Wirksamkeitsdatum nur für Neubestellungen und Verlängerungen. Der Kunde erklärt sich mit den Änderungen einverstanden, wenn er nach dem Wirksamkeitsdatum der Änderungen Neubestellungen aufgibt oder nach Erhalt der Änderungsmitteilung keine Einwände gegen die Verlängerung von Geschäftsvorgängen erhebt. Sofern in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, bedürfen Änderungen der Schriftform und sind von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

1.3 Zahlungsbedingungen und Steuern

Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung aller von IBM festgelegten anwendbaren Gebühren, aller Gebühren, die durch Nutzungsüberschreitungen entstehen, sowie sämtlicher Verzugszinsen. Die Gebühren verstehen sich zuzüglich aller anwendbaren Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben, die von einer Behörde im Zusammenhang mit dem Erwerb von Produkten oder Services unter dem Vertrag auferlegt werden. Rechnungsbeträge sind bei Erhalt der Rechnung fällig und die Zahlung muss innerhalb von 30 Tagen auf ein von IBM angegebene Konto erfolgen. Vorausbezahlte Services müssen innerhalb des vereinbarten Zeitraums in Anspruch genommen werden. IBM gewährt keine Gutschriften oder Rückerstattungen für vorausbezahlte Einmalgebühren oder sonstige bereits fällige oder bezahlte Gebühren.

Wenn durch die Übertragung eines berechtigten Produkts in ein anderes Land oder den Zugriff auf ein berechtigtes Produkt oder dessen Nutzung in einem anderen Land Zölle, Steuern, Abgaben oder Gebühren anfallen (einschließlich Quellensteuern für den Import oder Export des berechtigten Produkts), trägt der Kunde alle entsprechenden Zölle, Steuern, Abgaben oder Gebühren. Hiervon ausgenommen sind Steuern auf den Nettoertrag von IBM.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, i) Quellensteuern, soweit gesetzlich erforderlich, direkt an die zuständige Behörde zu entrichten, ii) IBM eine Steuerbescheinigung als Nachweis der geleisteten Zahlung vorzulegen, iii) IBM nur den Nettobetrag nach Steuern zu bezahlen und iv) in dem Bestreben, eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung dieser Steuern zu erreichen, umfassend mit IBM zusammenzuarbeiten und unverzüglich alle relevanten Dokumente auszufüllen und einzureichen.

1.4 IBM Business Partner und Reseller

IBM Business Partner und Reseller sind von IBM unabhängig und entscheiden allein über ihre Preise und Bedingungen. IBM ist weder für deren Geschäftstätigkeit noch für deren Versäumnisse, Äußerungen oder Angebote verantwortlich.

1.5 Haftung und Entschädigung

Unabhängig von der Rechtsgrundlage ist die Gesamthaftung von IBM für alle Ansprüche des Kunden aus diesem Vertrag bei tatsächlichen unmittelbaren Schäden begrenzt auf die Beträge (bei wiederkehrenden Gebühren auf maximal 12 Monatsgebühren), die der Kunde für das streitgegenständliche Produkt oder den streitgegenständlichen Service bezahlt hat. IBM übernimmt keine Haftung für mittelbare/indirekte Schäden oder wirtschaftliche Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Geschäftsabschlüsse, Wertverlust oder Umsatzverlust, Schädigung des guten Rufs oder ausgebliebene Einsparungen. Dieser Höchstbetrag gilt gemeinschaftlich für IBM, ihre verbundenen Unternehmen, Auftragnehmer, Unterauftragsverarbeiter und Lieferanten.

Die folgenden Beträge fallen nicht unter die vorstehende Obergrenze, wenn eine der Vertragsparteien nach dem Gesetz für diese Beträge haftbar ist: i) Zahlungen an Dritte, auf die im nachstehenden Absatz verwiesen wird, und ii) Schäden, für die nach geltendem Recht keine Haftungsbegrenzung zulässig ist.

Wenn ein Dritter Ansprüche gegen den Kunden geltend macht, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch ein unter diesem Vertrag erworbenes berechtigtes IBM Produkt hergeleitet werden, wird IBM den Kunden gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen und dem Kunden alle Schadenersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von IBM gebilligt wurde, sofern der Kunde IBM unverzüglich (i) von der Geltendmachung solcher Ansprüche schriftlich benachrichtigt, (ii) die von IBM angeforderten Informationen bereitstellt und (iii) IBM alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen überlässt und sich zu einer angemessenen Mitwirkung, einschließlich Bemühungen um Schadensbegrenzung, bereiterklärt.

IBM übernimmt keine Haftung für Ansprüche, die ganz oder teilweise auf berechnete Produkte anderer Anbieter oder Produkte oder Services, die nicht von IBM bereitgestellt wurden, zurückzuführen sind; oder für Ansprüche, die auf Rechtsverletzungen oder Verletzungen der Rechte Dritter beruhen, die durch Inhalte, Materialien, Entwürfe, Spezifikationen oder die Nutzung nicht aktueller Versionen oder Releases eines IBM Produkts verursacht wurden und durch die Nutzung des aktuellen Release oder der aktuellen Version vermeidbar gewesen wären. Jedes Programm eines anderen Anbieters unterliegt den Bedingungen der vom Anbieter mitgelieferten Endbenutzerlizenzvereinbarung. IBM ist an der Endbenutzerlizenzvereinbarung eines anderen Anbieters nicht beteiligt und übernimmt keinerlei Verpflichtungen im Rahmen einer solchen Vereinbarung.

1.6 Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Der Austausch vertraulicher Informationen erfolgt ausschließlich im Rahmen einer separaten unterzeichneten Vertraulichkeitsvereinbarung. Soweit vertrauliche Informationen ausgetauscht werden, wird die zwischen den Vertragsparteien insoweit geschlossene Vertraulichkeitsvereinbarung Bestandteil dieses Vertrags.

IBM ist ein unabhängiger Vertragsnehmer und weder im Auftrag oder im Rahmen eines Joint Venture noch als Partner- oder Treuhandunternehmen für den Kunden tätig und übernimmt keine rechtlichen Verpflichtungen des Kunden oder die Verantwortung für die Geschäftstätigkeit oder den Geschäftsbetrieb des Kunden. Jede Vertragspartei entscheidet selbst über den Einsatz sowie die Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer Mitarbeiter und Auftragnehmer.

Inhalte sind sämtliche Daten, Software und Informationen, die vom Kunden oder seinen berechtigten Benutzern in einem berechtigten Produkt bereitgestellt, für den Zugriff freigegeben oder eingegeben werden. Die Nutzung des berechtigten Produkts berührt nicht die bestehenden Eigentums- oder Lizenzrechte des Kunden an diesen Inhalten. IBM, ihre Auftragnehmer und Unterauftragsverarbeiter

dürfen nur zur Bereitstellung und Verwaltung des berechtigten Produkts auf die Inhalte zugreifen und diese nutzen, sofern in einem Auftragsdokument nicht etwas anderes beschrieben wird.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle erforderlichen Berechtigungen und Genehmigungen einzuholen, um die Verwendung, Bereitstellung, Speicherung und Verarbeitung von Inhalten in einem berechtigten Produkt zu ermöglichen, und trägt dafür Sorge, dass diese sich auch auf IBM, ihre Auftragnehmer und Unterauftragsverarbeiter erstrecken. Dazu muss der Kunde alle erforderlichen Informationen bereitstellen und alle notwendigen Auskünfte erteilen und bei Bedarf vor der Bereitstellung von Informationen über Personen in diesen Inhalten, insbesondere bei personenbezogenen oder anderen regulierten Daten, die Zustimmung der betroffenen Personen einholen. Falls Inhalte staatlichen Vorschriften unterliegen könnten oder Sicherheitsmaßnahmen erforderlich machen, die den Umfang der von IBM für ein Angebot angegebenen Maßnahmen überschreiten, wird der Kunde diese Inhalte nicht eingeben, bereitstellen oder freigeben, außer wenn IBM vorab schriftlich zugestimmt hat, zusätzlich erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zu implementieren. Die Ergänzenden Bedingungen zur Auftragsdatenverarbeitung von IBM unter <https://www.ibm.com/terms> finden Anwendung und ergänzen den Vertrag, wenn und soweit die europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU/2016/679) für Inhalte zur Anwendung kommt.

Der Kunde trägt die Verantwortung für die Beauftragung der von ihm ausgewählten Telekommunikationsanbieter sowie die Bezahlung der anfallenden Gebühren, einschließlich der Internetverbindung für den Zugriff auf Cloud-Services, Appliance-Services, IBM Software-Subscription und -Support und ausgewählte Supportleistungen, sofern von IBM nichts anderes schriftlich festgelegt wurde.

IBM und ihre verbundenen Unternehmen sowie die jeweiligen Auftragnehmer und Unterauftragsverarbeiter sind berechtigt, die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen des Kunden, seiner Mitarbeiter und berechtigten Benutzer (zum Beispiel Name, Geschäftsadresse und -telefon, E-Mail und Benutzer-IDs) im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen IBM und dem Kunden in allen Ländern zu speichern oder auf andere Weise zu verarbeiten, in denen sie geschäftlich tätig sind. Wenn die Benachrichtigung der betroffenen Personen oder deren Zustimmung für diese Verarbeitung erforderlich ist, wird der Kunde dies entsprechend veranlassen.

IBM kann Personal und Betriebsmittel an Standorten weltweit sowie externe Auftragnehmer und Unterauftragsverarbeiter zur Unterstützung bei der Bereitstellung der berechtigten Produkte einsetzen. IBM ist berechtigt, Inhalte, einschließlich personenbezogener Daten, grenzüberschreitend zu übermitteln. Eine Liste der Länder, in denen die Inhalte für einen Cloud-Service verarbeitet werden können, ist unter <http://www.ibm.com/cloud/datacenters> verfügbar oder in einem Auftragsdokument angegeben. Für die Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags ist IBM verantwortlich, selbst wenn IBM externe Auftragnehmer und Unterauftragsverarbeiter beauftragt, es sei denn, in einem Auftragsdokument sind andere Regelungen enthalten. IBM wird die Unterauftragsverarbeiter mit Zugang zu Inhalten verpflichten, technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die es IBM ermöglichen, ihre Verpflichtungen in Bezug auf einen Cloud-Service einzuhalten. Eine aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter und ihrer Rollen wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Berechtigte Produkte sind ausschließlich für die Nutzung innerhalb des Kundenunternehmens vorgesehen und dürfen weder abgetreten, weiterverkauft, vermietet oder verleast noch an Dritte übertragen werden. Jeder derartige Versuch ist nichtig. Lease-Back-Finanzierung von Appliances ist zulässig. Die Abtretung von Zahlungsansprüchen durch IBM und die Abtretung von Rechten durch IBM in Verbindung mit dem Verkauf des IBM Geschäftsteils, zu dem das Produkt oder der Service gehört, unterliegt keiner Beschränkung.

Soweit dies unter geltendem Recht zulässig ist, erklären sich die Vertragsparteien mit der Verwendung von elektronischen Mitteln und Faxübertragungen für die Kommunikation einverstanden. Diese Kommunikation wird einem unterzeichneten Dokument gleichgestellt. Jede originalgetreue Vervielfältigung dieses Vertrags wird als Original angesehen. Dieser Vertrag setzt etwaige Handelsbräuche, Absprachen oder Erklärungen zwischen den Vertragsparteien außer Kraft.

Aus diesem Vertrag oder einem Geschäftsvorgang unter diesem Vertrag ergeben sich weder Rechte noch Ansprüche zugunsten Dritter. Beide Vertragsparteien kommen überein, keine rechtlichen Schritte im Zusammenhang mit dem Vertrag später als zwei Jahre nach Entstehen eines Anspruches einzuleiten. Mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen ist keine der Vertragsparteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen verantwortlich, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eventuelle Meinungsverschiedenheiten oder Beanstandungen

zunächst im partnerschaftlichen Sinne einer Lösung zugeführt werden sollen. Soweit unter diesem Vertrag Freigaben, Abnahmen, Einwilligungen, Zugriffsberechtigungen, Mitwirkungshandlungen oder ähnliche Maßnahmen seitens einer Vertragspartei erforderlich sind, dürfen diese nicht ohne triftigen Grund verzögert oder verweigert werden.

1.7 Geltendes Recht und Geltungsbereich

Die Vertragsparteien sind für die Einhaltung i) der Gesetze und Bestimmungen, die sich auf ihre Geschäftstätigkeit und ihre Inhalte beziehen, sowie ii) der Import-, Export- und Sanktionsgesetze und -bestimmungen verantwortlich, einschließlich der Kontrollvorschriften eines Landes in Bezug auf den Handel mit Waffen, Rüstungs- und Verteidigungsgütern, insbesondere der International Traffic in Arms Regulations (ITAR; Regelungen des internationalen Waffenhandels) und der Kontrollvorschriften der USA, die den Export, Reexport oder Transfer von Produkten, Technologien, Services oder Daten, direkt oder indirekt, in bestimmte Länder, für bestimmte Nutzungsarten oder an bestimmte Endnutzer verbieten oder beschränken. Der Kunde trägt die Verantwortung für seine Nutzung der berechtigten Produkte.

Beide Vertragsparteien sind damit einverstanden, dass für diesen Vertrag die Gesetze des Landes zur Anwendung kommen, in dem der Geschäftsvorgang stattfindet (bzw. in Bezug auf Services die Gesetze des Landes, in dem sich die Geschäftsadresse des Kunden befindet), unter Ausschluss der Prinzipien des Kollisionsrechts. Alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gelten nur in dem Land, in dem der Geschäftsvorgang stattfindet, oder mit Zustimmung von IBM in dem Land, in dem das Produkt produktiv genutzt wird, mit Ausnahme von Lizenzen, die so nutzbar sind, wie dies im Einzelfall geregelt ist. Wenn der Kunde oder ein Benutzer Inhalte exportiert oder importiert oder Teile eines berechtigten Produkts außerhalb des Landes verwendet, in dem sich die Geschäftsadresse des Kunden befindet, fungiert IBM weder als Exporteur noch als Importeur. Falls eine der Bedingungen dieses Vertrags im Rahmen des geltenden Rechts ungültig oder undurchführbar ist, sind die übrigen Bedingungen davon nicht betroffen und gelten weiterhin in vollem Umfang. Gesetzlich unabdingbare Verbraucherschutzrechte haben Vorrang vor den Bedingungen dieses Vertrags. Die Vertragskonvention der Vereinten Nationen für den internationalen Warenverkauf kommt unter diesem Vertrag nicht zur Anwendung.

1.8 Vertragskündigung

Der Kundenvertragspartner kann diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat kündigen. Der IBM Vertragspartner kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Nach der Kündigung können beteiligte Kundenstandorte keine berechtigten Produkte mehr unter dem Vertrag erwerben.

Hat der Kunde, bevor er über die Kündigung benachrichtigt wurde, IBM Software-Subscription und -Support, ausgewählte Supportleistungen, Cloud-Services oder eine Programmlizenz erworben oder verlängert, wird IBM entweder diese Services bis zum Ende der jeweiligen Laufzeit erbringen, dem Kunden die Nutzung des Programms weiterhin gestatten oder eine anteilige Rückerstattung leisten.

Falls der Kundenvertragspartner oder seine beteiligten verbundenen Unternehmen 24 Monate in Folge weder berechnete Produkte bestellt haben noch derzeit über gültige Software-Subscription und -Support oder ausgewählte Supportleistungen verfügen, wird dies als Kündigung dieses Vertrags betrachtet.

Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag schriftlich kündigen, wenn die andere Vertragspartei ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, wobei die kündigende Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich mahnt und ihr eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen einräumt.

Der Kunde verpflichtet sich, bei Kündigung oder Beendigung einer Lizenz die Nutzung des Programms unverzüglich einzustellen und alle Programmkopien zu vernichten.

Bedingungen, die ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, bleiben bis zu ihrer Erfüllung in Kraft und gelten auch für eventuelle Rechtsnachfolger oder Zessionare.

1.9 Berechnete Produkte

IBM legt fest, bei welchen Produkten es sich um berechnete Produkte handelt, und weist jedem berechtigten Produkt einen Punktwert zu, der null sein kann. IBM kann jederzeit berechnete Produkte hinzufügen oder zurückziehen (auch in CEO-Produktkategorien), SVPs und Punktwerte eines berechtigten Produkts ändern oder eine Lizenzmetrik für ein berechtigtes Produkt hinzufügen oder zurückziehen. Es ist untersagt, berechnete Produkte zur Bereitstellung von kommerziellen Hosting- oder anderen kommerziellen IT-Services für Dritte zu nutzen.

IBM kann Lizenzen mit fester Laufzeit, monatliche Lizenzen, IBM Software-Subscription und -Support, ausgewählte Supportleistungen, Cloud-Services oder Appliance-Services für berechnete Produkte mit

einer Frist von 12 Monaten durch schriftliche Benachrichtigung aller derzeitigen Kunden in Form einer veröffentlichten Ankündigung, per Post oder E-Mail zurückziehen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er ab dem Wirksamkeitsdatum der Zurückziehung ohne schriftliche Zustimmung von IBM den Nutzungsumfang nicht über die erworbenen Berechtigungen hinaus erhöhen und das Angebot weder verlängern noch erwerben kann; und dass er, sofern er das Angebot bereits vor der Mitteilung über die Zurückziehung verlängert hat, IBM (a) das Angebot bis zum Ende der derzeitigen Laufzeit weiterhin bereitstellen oder (b) eine anteilige Rückerstattung leisten kann.

1.10 Verlängerung

Die Laufzeit von Lizenzen mit fester Laufzeit, Tokenlizenzen, IBM Software-Subscription und -Support, ausgewählten Supportleistungen oder Appliance-Services verlängert sich automatisch zu den jeweils geltenden Gebühren, sofern sie nicht vor Ablauf der Laufzeit vom Kunden durch schriftliche Mitteilung gekündigt wird.

IBM kann die Gebühren für IBM Software-Subscription und -Support, ausgewählte Supportleistungen, Lizenzen mit einer festen Laufzeit von sechs oder mehr Monaten und Appliance-Services zur Anpassung an den Jahrestag des Passport Advantage Vertrags des Kunden anteilig berechnen.

Wenn der Kunde beabsichtigt, abgelaufene Software-Subscription und -Support, ausgewählte Supportleistungen, Lizenzen mit fester Laufzeit oder Appliance-Services wiederaufzunehmen, ist eine Verlängerung nicht möglich. In diesem Fall muss er die Wiedereinsetzung von IBM Software-Subscription und -Support, der ausgewählten Supportleistungen und der Appliance-Services oder neue Erstlizenzen mit fester Laufzeit erwerben.

Bei monatlicher Lizenzierung (ML) wählt der Kunde zum Zeitpunkt der Bestellung eine Verlängerungsoption aus. Bei jeder Verlängerung einer ML-Bindungsfrist kann IBM die Gebühren für die verlängerte Bindungsfrist ändern und der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die dann gültigen Gebühren, die in einem Auftragsdokument oder Verlängerungsangebot angegeben sind, das dem Kunden mindestens 60 Tage vor Ablauf der aktuellen Laufzeit zur Verfügung gestellt wird, zu bezahlen. Der Kunde kann die ausgewählte Verlängerungsoption für eine Bindungsfrist ändern, indem er IBM mit einer Frist von mindestens 30 Tagen vor Ende der jeweiligen Bindungsfrist schriftlich über die Änderungsabsicht informiert.

Bei einem Cloud-Service wählt der Kunde die Verlängerungsoption zum Zeitpunkt der Bestellung aus.

1.11 Relationship Suggested Volume Price (RSVP) und Suggested Volume Pricing (SVP)

Eine RSVP-Stufe wird durch Aggregieren der Punkte für alle berechtigten Produkte ermittelt, die der Kunde während der Laufzeit (siehe nachstehende Beschreibung) bestellt hat. Die anfängliche RSVP-Stufe des Kunden bestimmt sich nach dem Punktwert der ersten Bestellung eines berechtigten Produkts durch den Kunden. Durch die Bestellung zusätzlicher berechtigter Produkte kann eine höhere RSVP-Stufe erreicht werden. Die höhere RSVP-Stufe gilt nur für Bestellungen, die nach Erreichen der höheren RSVP-Stufe aufgegeben werden. Für jede Bestellung wird außerdem eine SVP-Stufe berechnet, die auf dem Punktwert der betreffenden Bestellung basiert. Ist die SVP-Stufe einer bestimmten Bestellung höher als die aktuelle RSVP-Stufe des Kunden, so kommt die SVP-Stufe für die Bestellung zur Anwendung.

Die Erstlaufzeit beginnt mit der ersten Bestellung des Kunden nach der Registrierung und endet am letzten Tag des zwölften Monats (d. h., die PA-Erstlaufzeit umfasst 12 volle Monate sowie die restlichen Tage des ersten Monats, falls die Bestellung nicht am Monatsersten aufgegeben wurde). Am ersten Tag des Monats nach dem Ende der vorangegangenen Laufzeit (Jahrestag) beginnt die nächste Laufzeit von 12 Monaten. Für jede Laufzeit nach der Erstlaufzeit wird die RSVP-Stufe des Kunden am Jahrestag basierend auf den berechtigten Produkten, die von allen beteiligten Kundenstandorten während der vorangegangenen Laufzeit erworben wurden, neu festgelegt. Die RSVP-Stufe für eine neue Laufzeit wird maximal um eine Stufe unter die RSVP-Stufe gesenkt, die der Kunde am Ende der vorangegangenen Laufzeit erreicht hatte.

Tabelle der RSVP/SVP-Stufen:

RSVP/SVP-Stufe	BL	D	E	F	G	H
Punkte	<500	500	1.000	2.500	5.000	10.000

1.12 Einsichts- und Prüfungsrecht

Der Kunde verpflichtet sich, korrekte schriftliche Aufzeichnungen, Ausgaben von Systemtools und sonstige Systemdaten zu erstellen, aufzubewahren und IBM sowie ihren Prüfern bereitzustellen, um prüffähige Nachweise dafür zu erbringen, dass die Nutzung aller berechtigten Produkte durch den Kunden in Übereinstimmung mit diesem Vertrag erfolgt, einschließlich sämtlicher anwendbarer IBM Lizenz- und Preisbedingungen, auf die in diesem Vertrag verwiesen wird (nachfolgend „Passport Advantage Bedingungen“ genannt). Der Kunde ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass 1) die berechnete Nutzung nicht überschritten wird und 2) die Passport Advantage Bedingungen eingehalten werden.

Nach angemessener Vorankündigung ist IBM dazu berechtigt, die Einhaltung der Passport Advantage Bedingungen an allen Standorten des Kunden und für alle Umgebungen, an denen der Kunde die den Passport Advantage Bedingungen unterliegenden berechtigten Produkte (zu irgendeinem Zweck) nutzt, zu überprüfen. Die Prüfung findet während der üblichen Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten des Kunden statt. IBM wird sich bemühen, den Geschäftsbetrieb des Kunden dabei so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. IBM ist berechtigt, die Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer durchführen zu lassen, soweit dieser durch eine schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass nach schriftlicher Aufforderung durch IBM und den unabhängigen Prüfer, vertrauliche Informationen, die dem unabhängigen Prüfer oder IBM vom unabhängigen Prüfer übergeben wurden und zur Überprüfung der Einhaltung geltender Vorschriften erforderlich sind, bereitgestellt werden. Der Kunde erteilt seine Zustimmung zum Austausch dieser Informationen gemäß den Bedingungen der IBM Vereinbarung über den Austausch vertraulicher Informationen oder einer anderen allgemeinen Vertraulichkeitsvereinbarung, soweit zwischen dem Kunden und IBM vereinbart, es sei denn, der Kunde und der unabhängige Prüfer vereinbaren schriftlich innerhalb von 60 Tagen, nachdem die Prüfinformationen angefordert wurden, dass eine andere Vertraulichkeitsvereinbarung zur Anwendung kommen soll.

IBM wird den Kunden schriftlich benachrichtigen, sofern eine solche Überprüfung ergibt, dass der Kunde die berechnete Nutzung eines berechtigten Produkts überschritten hat oder anderweitig gegen die Passport Advantage Bedingungen verstößt. Der Kunde erklärt sich dazu bereit, die in einer Rechnung von IBM aufgeführten Gebühren für 1) die Nutzungsüberschreitung, 2) Software-Subscription und -Support und ausgewählte Supportleistungen während der Nutzungsüberschreitung entweder für die Dauer der Nutzungsüberschreitung oder für zwei Jahre, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist, und 3) alle anfallenden zusätzlichen Gebühren und anderen Verbindlichkeiten, die sich aufgrund der Prüfung ergeben, unverzüglich direkt an IBM zu entrichten.

1.13 Programme in einer Virtualisierungsumgebung (Sub-Capacity-Lizenzbedingungen)

Berechtigte Produkte, welche die Voraussetzungen in Bezug auf das Betriebssystem, die Prozessortechnologie und die Virtualisierungsumgebung für die Sub-Capacity-Nutzung erfüllen, können gemäß den Sub-Capacity-Lizenzbedingungen (ein berechtigtes Sub-Capacity-Produkt) lizenziert werden. Siehe <https://www.ibm.com/software/passportadvantage/subcaplicensing.html>.

Produktimplementierungen, welche die Sub-Capacity-Lizenzbedingungen nicht erfüllen, müssen gemäß den Full-Capacity-Bedingungen lizenziert werden.

PVU-basierte Lizenzen für berechnete Sub-Capacity-Produkte müssen für die Gesamtzahl der Prozessor-Value-Units (PVUs) erworben werden, die der Virtualisierungskapazität des berechtigten Sub-Capacity-Produkts gemäß der Berechnung unter <https://www.ibm.com/software/howtobuy/passportadvantage/valueunitcalculator/vucalc.wss> zugeordnet sind.

Vor einer Erweiterung der Virtualisierungskapazität eines berechtigten Sub-Capacity-Produkts muss der Kunde zuerst ausreichende Lizenzen, ggf. einschließlich IBM Software-Subscription und -Support, zur Abdeckung der Erweiterung erwerben.

Sollte IBM zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon erhalten, dass die Umgebung des Kunden oder Teile davon nicht gemäß den geltenden Sub-Capacity-Lizenzierungsvoraussetzungen betrieben werden, kann IBM das Kundenunternehmen oder betroffene Teile des Kundenunternehmens als nicht geeignet für die Sub-Capacity-Lizenzierung erklären und wird den Kunden entsprechend informieren. Der Kunde hat 30 Tage Zeit, um IBM Informationen bereitzustellen, die ausreichen, um festzustellen, ob der Kunde die geltenden Sub-Capacity-Lizenzierungsvoraussetzungen vollständig erfüllt. Ist dies der Fall, wird IBM die Feststellung der Nichteignung zurückziehen. Anderenfalls verpflichtet sich der Kunde, ausreichende zusätzliche Lizenzen und Berechtigungen für IBM Software-Subscription und -Support, die zur Nutzung

der vollen Kapazität in der angegebenen Kundenumgebung erforderlich sind, zu den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Preisen zu erwerben.

1.14 Verpflichtung des Kunden zur Erstellung von Berichten

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, für berechtigte Produkte mit Sub-Capacity-Nutzung die aktuellste Version des IBM License Metric Tools (ILMT) innerhalb von 90 Tagen nach der ersten Implementierung eines auf Sub-Capacity basierenden berechtigten Sub-Capacity-Produkts zu installieren und zu konfigurieren, alle für das ILMT bereitgestellten Updates unverzüglich zu installieren und die Implementierungsdaten für jedes berechtigte Produkt zu erfassen. Ausnahmen von dieser Anforderung bestehen in folgenden Fällen: i) wenn die berechtigte Virtualisierungsumgebung oder das berechtigte Sub-Capacity-Produkt von ILMT noch nicht unterstützt wird, ii) wenn das Unternehmen des Kunden weniger als 1.000 Mitarbeiter und Auftragnehmer hat, der Kunde kein Service-Provider ist (ein Unternehmen, das entweder direkt oder über einen Reseller IT-Services für Endkunden erbringt) und keinen Service-Provider mit der Verwaltung seiner Umgebung, in der berechtigte Produkte eingesetzt werden, beauftragt hat, und die physische Gesamtkapazität der Unternehmensserver des Kunden, gemessen ausgehend von der vollen Kapazität, jedoch zu Sub-Capacity-Lizenzierungsbedingungen lizenziert, weniger als 1.000 PVUs beträgt oder iii) wenn die Server des Kunden für die volle Kapazität lizenziert werden.

In allen Fällen, in denen das ILMT nicht eingesetzt wird, und für alle nicht auf PVU basierenden Lizenzen muss der Kunde seine Lizenzen, wie im Abschnitt „Einsichts- und Prüfungsrecht“ oben beschrieben, manuell verwalten und überwachen.

Die Berichte müssen für alle auf PVU basierenden Lizenzen für berechtigte Produkte die Informationen enthalten, die im Beispielpflichtbericht aufgeführt sind, der unter <https://www.ibm.com/software/lotus/passportadvantage/subcaplicensing.html> verfügbar ist. Die Berichte (vom ILMT erstellte oder vom Kunden manuell erstellte Berichte, wenn der Kunde die Voraussetzungen für die manuelle Berichterstellung erfüllt) müssen mindestens einmal pro Quartal erstellt und für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren aufbewahrt werden. Versäumt es der Kunde, Berichte zu erstellen oder IBM zur Verfügung zu stellen, führt dies zu einer Berechnung der vollen Kapazität für die Gesamtzahl der physischen Prozessorkerne, die zur Nutzung auf dem Server aktiviert und verfügbar sind.

Der Kunde verpflichtet sich, umgehend neue Versionen, Releases, Modifikationen oder Codekorrekturen („Fixes“) für das ILMT zu installieren, die IBM zur Verfügung stellt. Der Kunde muss die IBM Support-Benachrichtigungen über <https://www.ibm.com/support/mynotifications> abonnieren, damit er benachrichtigt wird, wenn die Fixes verfügbar werden.

Der Kunde verpflichtet sich, keine Informationen zu ändern, zu löschen oder auf irgendeine Weise falsch darzustellen, weder direkt noch indirekt, die i) in ILMT-Prüfdatensätzen enthalten sind, ii) das ILMT-Programm betreffen oder iii) in den vom Kunden bei IBM oder einem unabhängigen Prüfer eingereichten Prüfberichten enthalten sind. Dies gilt nicht für Änderungen, Bearbeitungen oder Updates des ILMT, die von IBM ausdrücklich, z. B. in Form von Mitteilungen, bereitgestellt werden.

Der Kunde wird eine Person in seinem Unternehmen benennen, die berechtigt ist, Fragen zu Prüfberichten oder Widersprüchen zwischen dem Inhalt des Berichts, der Lizenzberechtigung oder der ILMT-Konfiguration zu klären und umgehend zu beantworten, und unverzüglich eine Bestellung bei IBM oder seinem IBM Reseller aufgeben, wenn die Nutzung der berechtigten Produkte gemäß den Berichten die Nutzungsberechtigung des Kunden überschreitet. Die Berechnung von IBM Software-Subscription und -Support und ausgewählter Supportleistungen beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Kunde seine Nutzungsberechtigung überschritten hat.

2. Gewährleistungen und Herstellerservice

Sofern von IBM nicht anders angegeben, gelten die nachstehenden Gewährleistungen und Leistungen im Rahmen des Herstellerservice nur im Land des Erwerbs.

Die Gewährleistung für ein IBM Programm ist in der zugehörigen Lizenzvereinbarung aufgeführt.

IBM gewährleistet, dass IBM Software-Subscription und -Support, ausgewählte Supportleistungen, Cloud-Services und Appliance-Services fachmännisch und sachgerecht nach Maßgabe dieses Vertrags, der Ergänzenden Bedingungen und Auftragsdokumente erbracht werden. Diese Gewährleistungen enden gleichzeitig mit dem jeweiligen Support oder Service.

IBM gewährleistet, dass eine IBM Maschinenkomponente einer Appliance, die in der vorgesehenen Betriebsumgebung genutzt wird, den offiziell veröffentlichten Spezifikationen entspricht. Der Zeitraum des Herstellerservice für eine IBM Maschinenkomponente einer Appliance umfasst einen festen Zeitraum, der mit dem Installationsdatum (auch „Startdatum des Herstellerservice“ genannt) beginnt, das in einem Auftragsdokument angegeben ist. Funktioniert eine IBM Maschinenkomponente einer Appliance während des Zeitraums des Herstellerservice nicht wie zugesagt und ist IBM nicht in der Lage, entweder i) die IBM Maschinenkomponente zu reparieren oder ii) durch eine funktional mindestens gleichwertige IBM Maschinenkomponente zu ersetzen, ist der Kunde berechtigt, die IBM Maschinenkomponente gegen Rückerstattung des Kaufpreises an die Verkaufsstelle zurückzugeben.

IBM gewährleistet weder den unterbrechungs- oder fehlerfreien Betrieb eines berechtigten Produkts, noch dass IBM alle Mängel beheben wird oder in der Lage ist, Unterbrechungen oder unbefugte Zugriffe auf ein berechtigtes Produkt durch Dritte zu verhindern. Diese Gewährleistungen sind abschließend und ersetzen sämtliche sonstigen eventuell bestehenden Ansprüche des Kunden. Die IBM Gewährleistungen umfassen nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Änderungen oder Schäden, die nicht von IBM verursacht wurden, durch die Nichteinhaltung der von IBM bereitgestellten Anweisungen oder durch andere in Ergänzenden Bedingungen oder in einem Auftragsdokument genannte Ursachen entstehen. Sofern in Ergänzenden Bedingungen oder in einem Auftragsdokument nicht anders angegeben, bietet IBM berechnete Produkte anderer Anbieter ohne jegliche Gewährleistung an. Services und lizenzierte Produkte anderer Anbieter werden dem Kunden unter separaten Vereinbarungen bereitgestellt. Garantien anderer Anbieter werden ohne eigene Verpflichtung von IBM an den Kunden weitergegeben. IBM kennzeichnet berechnete Produkte von IBM, für die keine Gewährleistung erbracht wird.

3. Programme und IBM Software-Subscription und -Support

Für IBM Programme, die unter diesem Vertrag bezogen werden, gelten die Internationalen Nutzungsbedingungen für Programmpakete von IBM (IPLA) einschließlich der zugehörigen Lizenzinformationen.

Ein Programm kann folgende Bestandteile umfassen, einschließlich des Originalprogramms und aller vollständigen oder Teilkopien: 1) maschinenlesbare Instruktionen und Daten, 2) Komponenten, 3) audiovisuelle Inhalte (z. B. Abbildungen, Texte, Aufzeichnungen oder Bilder), 4) zugehöriges Lizenzmaterial und Lizenznutzungsdokumente oder -schlüssel sowie 5) Dokumentation.

Mit Ausnahme bestimmter Programme, die von IBM als plattform- oder betriebssystemspezifisch gekennzeichnet sind, kann der Kunde Programme in jeder auf dem Markt erhältlichen nationalen Sprachversion auf allen von IBM verfügbaren Plattformen oder Betriebssystemen bis zu der in seinem Berechtigungsnachweis angegebenen Nutzungsberechtigung installieren und verwenden.

Um zusätzliche Berechtigungen zur Nutzung von Programmen unter diesem Vertrag erwerben zu können, muss der Kunde bereits den Programmcode bezogen haben.

3.1 Geld-zurück-Garantie

Die „Geld-zurück-Garantie“ der IPLA gilt nur für die erste Lizenzierung des IBM Programms unter diesem oder einem anderen gültigen Vertrag. Wenn es sich um eine IBM Programmlizenz mit fester Erstlaufzeit und Verlängerungsoption oder mit anfänglicher Bindungsfrist handelt, kann der Kunde nur dann eine Rückerstattung verlangen, wenn er das Programm und den zugehörigen Berechtigungsnachweis in den ersten 30 Tagen dieser Erstlaufzeit an IBM zurückgibt. Die „Geld-zurück-Garantie“ der IPLA gilt nicht für Appliances oder Cloud-Services.

3.2 Widersprüche zwischen diesem Vertrag und den IPLA

Falls sich die Bedingungen dieses Vertrags, einschließlich der zugehörigen Ergänzenden Bedingungen und Auftragsdokumente, und die Bedingungen der IPLA, einschließlich der Lizenzinformationen, widersprechen, haben die Bedingungen dieses Vertrags Vorrang. Die IPLA und die Lizenzinformationen sind im Internet unter <https://www.ibm.com/software/sla> verfügbar.

3.3 IBM Trade-ups und Trade-ups anderer Anbieter

Lizenzen für bestimmte Programme, die berechnete IBM Programme oder berechnete Programme anderer Anbieter ersetzen, können gegen eine reduzierte Gebühr erworben werden. Der Kunde

verpflichtet sich, die ersetzten Programme nach der Installation der Ersatzprogramme nicht weiter zu verwenden.

3.4 Monatliche Lizenzen

Programme mit monatlicher Lizenzierung sind IBM Programme, die dem Kunden gegen Zahlung einer monatlichen Lizenzgebühr überlassen werden. Monatliche Lizenzen haben eine Laufzeit, die an dem Tag beginnt, an dem IBM die Bestellung des Kunden annimmt, und sind für den Zeitraum gültig, für den sich der Kunde zur Zahlung an IBM (Bindungsfrist) gemäß der Angabe im entsprechenden Auftragsdokument verpflichtet hat. Der Kunde kann eine laufende Bindungsfrist vor dem Enddatum kündigen, indem er IBM unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen eine schriftliche Kündigung zukommen lässt, und erhält eine anteilige Rückerstattung für alle vollen Monate der restlichen vorausbezahlten Laufzeit.

3.5 Lizenzen mit fester Laufzeit

Lizenzen mit fester Laufzeit haben eine Laufzeit, die an dem Tag, an dem IBM die Bestellung des Kunden annimmt, an dem Kalendertag nach dem Ablauf einer vorherigen festen Laufzeit oder am Jahrestag beginnt. Eine Lizenz mit fester Laufzeit gilt für einen bestimmten Zeitraum, der von IBM in einem Auftragsdokument angegeben wird. Der Kunde kann eine Lizenz mit fester Laufzeit vor dem Enddatum kündigen, indem er IBM unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen eine schriftliche Kündigung zukommen lässt, und erhält eine anteilige Rückerstattung für alle vollen Monate der restlichen vorausbezahlten Laufzeit.

3.6 Tokenlizenzen

Berechtigten Produkten, bei denen es sich um berechtigte Tokenprodukte handelt, wird ein Tokenwert zugeordnet. Solange die Gesamtzahl der Token, die für alle gleichzeitig genutzten berechtigten Tokenprodukte erforderlich sind, die in den Berechtigungsnachweisen des Kunden autorisierte Tokenanzahl nicht überschreitet, kann der Kunde ein oder mehrere Token für ein einzelnes berechtigtes Tokenprodukt oder für eine Kombination von berechtigten Tokenprodukten verwenden.

Bevor die aktuellen Tokenberechtigungen überschritten werden oder ein berechtigtes Tokenprodukt ohne entsprechende Autorisierung genutzt wird, muss der Kunde ausreichende zusätzliche Token und Berechtigungen erwerben.

Berechtigte Tokenprodukte können eine Inaktivierungseinheit enthalten, die eine Nutzung nach Ablauf der festen Laufzeit verhindert. Der Kunde verpflichtet sich, diese Inaktivierungseinheit nicht zu manipulieren und Vorkehrungen zu treffen, um Datenverluste zu vermeiden.

3.7 CEO-Produktkategorien (Complete Enterprise Option)

Gruppierungen von berechtigten Produkten können von IBM auf Benutzerbasis mit einer anfänglichen Mindestbenutzeranzahl (CEO-Produktkategorie) angeboten werden. Für die erste (primäre) CEO-Produktkategorie müssen Lizenzen für alle Benutzer im Kundenunternehmen erworben werden, denen eine Maschine zugeordnet wird, die jedes Programm in der CEO-Produktkategorie kopieren, verwenden und dessen Verwendung erweitern kann. Für alle weiteren (sekundären) CEO-Produktkategorien muss die geltende anfängliche Mindestbestellmenge eingehalten werden, der Kunde ist aber nicht verpflichtet, Lizenzen für alle Benutzer in seinem Unternehmen zu erwerben, denen eine Maschine zugeordnet wurde, die jedes Programm in der CEO-Produktkategorie kopieren, verwenden und dessen Verwendung erweitern kann.

Die Komponenten einer CEO-Produktkategorie können nur für Benutzer oder von Benutzern, für die Lizenzen erworben wurden, installiert und verwendet werden. Alle clientseitigen Programme (die auf einem Endbenutzergerät für den Zugriff auf ein Programm auf einem Server genutzt werden) müssen derselben CEO-Produktkategorie angehören wie das Serverprogramm, auf das der Zugriff erfolgt.

3.8 IBM Software-Subscription und -Support

Für jedes gemäß IPLA lizenzierte IBM Programm stellt IBM Software-Subscription und -Support bereit.

IBM Software-Subscription und -Support beginnt an dem Tag, an dem eine IBM Programmlizenz erworben wird, und endet am letzten Tag desselben Monats im Folgejahr, es sei denn, das Datum des Erwerbs ist der Monatserste, dann endet die Laufzeit am letzten Tag des zwölften Monats nach dem Erwerb.

Während der Laufzeit von IBM Software-Subscription und -Support stellt IBM Fehlerkorrekturen, Einschränkungen und Fehlerumgehungen sowie alle neuen, allgemein verfügbaren Versionen, Releases oder Updates bereit. Sobald IBM Software-Subscription und -Support abgelaufen ist und der Kunde von

seinem Verlängerungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, stehen ihm diese während der Laufzeit von IBM Software-Subscription und -Support gewährten Vorteile nicht mehr zur Verfügung.

Während der Laufzeit von IBM Software-Subscription und -Support leistet IBM Unterstützung bei i) allgemeinen und in kurzer Zeit zu beantwortenden Fragen zur Installation und zur Verwendung sowie ii) bei Fragen, die den Code betreffen (nachfolgend „Support“ genannt). Einzelheiten sind im IBM Software Support Handbook unter <https://www.ibm.com/software/support/handbook.html> zu finden. Support für eine bestimmte Version oder ein bestimmtes Release eines IBM Programms ist nur so lange verfügbar, bis IBM den Support für die betreffende Version oder das betreffende Release des IBM Programms zurückzieht. Wenn der Support zurückgezogen wird, muss der Kunde ein Upgrade auf eine unterstützte Version oder ein unterstütztes Release des IBM Programms vornehmen, um weiterhin Supportleistungen zu erhalten. Die IBM „Software Support Lifecycle“-Richtlinie steht unter <https://www.ibm.com/software/support/lifecycle> zur Verfügung.

Für ausgewählte Programmversionen oder -releases, die im IBM Software Support Handbook aufgelistet sind, wird IBM nach der Zurückziehung des Supports für diese Versionen oder Releases und solange der Kunde über aktuelle Software-Subscription und -Support für diese Programme verfügt, Unterstützung bei i) allgemeinen und in kurzer Zeit zu beantwortenden Fragen zur Installation und zur Verwendung sowie ii) bei Fragen, die den Code betreffen, leisten. In diesen Fällen wird IBM jedoch lediglich vorhandene Code-Patches und Fixes bereitstellen und keine neuen Patches oder Fixes für diese Versionen oder Releases entwickeln oder bereitstellen.

Wenn der Kunde sich dafür entscheidet, IBM Software-Subscription und -Support für ein IBM Programm an einem bestimmten Standort weiterhin in Anspruch zu nehmen, muss er IBM Software-Subscription und -Support für alle Nutzungen und Installationen des IBM Programms am betreffenden Standort aufrechterhalten.

Soll ablaufende IBM Software-Subscription und -Support für eine geringere als die bisherige Anzahl an Nutzungen und Installationen eines IBM Programms verlängert werden, muss der Kunde einen Bericht, aus dem die aktuelle Nutzung und Installation des IBM Programms hervorgeht, und ggf. weitere Informationen über die Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen vorlegen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Leistungen unter IBM Software-Subscription und -Support für IBM Programme in Anspruch zu nehmen, für die er IBM Software-Subscription und -Support nicht vollständig bezahlt hat. Falls der Kunde nicht vollständig bezahlte Leistungen in Anspruch nimmt, muss er IBM Software-Subscription und -Support-Wiedereinsetzungen zu den dann geltenden IBM Preisen in dem Umfang erwerben, der zur Abdeckung der unbefugten Nutzung erforderlich ist.

3.9 Ausgewählte Supportleistungen

Ausgewählte Supportleistungen können für (i) Programme anderer Anbieter oder für (ii) Programme verfügbar sein, die gemäß den Internationalen Nutzungsbedingungen für Programme ohne Gewährleistung von IBM lizenziert werden (insgesamt „Ausgewählte Programme“ genannt).

Der Abschnitt „IBM Software-Subscription und -Support“ kommt für ausgewählte Programme mit ausgewählten Supportleistungen mit folgenden Ausnahmen zur Anwendung: 1) IBM kann dem Kunden Unterstützung beim Entwurf und bei der Entwicklung von Anwendungen gemäß seinem Subscription-Level bereitstellen, 2) die IBM „Software Support Lifecycle“-Richtlinie gilt nicht und 3) IBM stellt keine neuen Versionen, Releases oder Updates bereit.

IBM vergibt unter diesem Vertrag keine Lizenzen für ausgewählte Programme.

4. Appliances

Eine Appliance ist ein berechtigtes Produkt, das sich aus einer beliebigen Kombination von Programmkomponenten, Maschinenkomponenten und Maschinencodekomponenten zusammensetzt, die als Komplettlösung angeboten werden und für eine bestimmte Funktion ausgelegt sind. Sofern nicht anders angegeben, gelten die Bedingungen, die sich auf ein Programm beziehen, auch für die Programmkomponente einer Appliance. Es ist dem Kunden nicht gestattet, eine Appliancekomponente unabhängig von der Appliance zu verwenden, deren Bestandteil sie ist.

Appliances können neben neuen auch gebrauchte Teile enthalten und in Einzelfällen können Appliances oder ihre Ersatzteile auch bereits installiert gewesen sein. Die Gewährleistung des Kunden bleibt davon unberührt.

IBM trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung für jede Appliance bis zur Übergabe der Appliance an den von IBM bestimmten Frachtführer zur Auslieferung an den Kunden oder an den vom Kunden bestimmten Ort. Danach geht die Gefahr auf den Kunden über. Für die auf den Kunden übergegangene Gefahr wird von IBM für jede Appliance eine Versicherung zugunsten des Kunden abgeschlossen und bezahlt. Diese Versicherung deckt den Zeitraum bis zur Anlieferung der Appliance beim Kunden oder dem vom Kunden bestimmten Ort ab. Im Falle des Untergangs oder der Verschlechterung der Appliance hat der Kunde i) IBM innerhalb von zehn Geschäftstagen ab Lieferung schriftlich über den Untergang oder die Verschlechterung zu informieren und ii) die Verfahren zur Schadensmeldung und -regulierung zu befolgen.

Wenn der Kunde eine Appliance direkt von IBM erwirbt, überträgt IBM das Eigentumsrecht an einer Maschinenkomponente an den Kunden oder ggf. an den Leasinggeber des Kunden, sobald alle fälligen Beträge bezahlt wurden. Dies gilt nicht für die Vereinigten Staaten von Amerika, wo das Eigentumsrecht bei Lieferung auf den Kunden übergeht. Soweit Modellerweiterungen für eine Appliance erworben werden, verbleibt die Maschinenkomponente im Eigentum von IBM, bis sämtliche fälligen Beträge bezahlt und alle ausgetauschten Teile in das Eigentum von IBM übergegangen sind.

Der Kunde stimmt zu, bei einer von IBM durchzuführenden Installation diese innerhalb von 30 Tagen nach Anlieferung zu ermöglichen; anderenfalls fallen ggf. zusätzliche Gebühren an. Der Kunde wird alle zwingend erforderlichen technischen Änderungen unverzüglich installieren oder IBM die Installation gestatten. Eine Appliance, die zur Installation durch den Kunden vorgesehen ist, muss gemäß den mitgelieferten Anweisungen installiert werden.

Eine Maschinencodekomponente besteht aus Maschineninstruktionen, Fixes, Updates und zugehörigen Materialien (wie Daten und Kennwörtern, die von einer Maschinenkomponente vorausgesetzt, bereitgestellt, generiert oder mit dieser verwendet werden), die den Betrieb der Prozessoren, des Speichers oder anderer Funktionen der Maschinenkomponente gemäß der Beschreibung in den Spezifikationen ermöglichen. Die Zustimmung des Kunden zu diesem Vertrag schließt die Zustimmung zu den Lizenzvereinbarungen für Maschinencode von IBM ein, die mit der Appliance geliefert werden. Eine Maschinencodekomponente wird nur zum Zwecke der funktionsgerechten Nutzung einer Maschinenkomponente entsprechend ihren Spezifikationen und nur für die Kapazität und den Leistungsumfang lizenziert, für welchen der Kunde von IBM schriftlich autorisiert wurde. Die Maschinencodekomponente ist urheberrechtlich geschützt und wird lizenziert (nicht verkauft).

4.1 IBM Appliance-Services

IBM stellt Appliance-Services für Appliances als Komplettangebot bereit, das sich aus Maschinenwartung und IBM Software-Subscription und -Support zusammensetzt und im Appliance Support Handbook unter <https://www.ibm.com/software/support/handbook.html> ausführlich beschrieben wird.

Bei Erwerb einer Appliance sind Appliance-Services für ein Jahr ab dem in einem Auftragsdokument angegebenen Gewährleistungsbeginn eingeschlossen. Danach verlängern sich die Laufzeiten automatisch zu den geltenden Bedingungen. Für alle Laufzeitverlängerungen werden die Appliance-Services mit dem gleichen Service-Level angeboten (sofern verfügbar), für den der Kunde im ersten Jahr berechtigt war. Teile, die im Rahmen einer Modellerweiterung, des Gewährleistungs- oder des Wartungsservice entfernt oder ausgetauscht werden, gehen in das Eigentum von IBM über und müssen innerhalb von 30 Tagen an IBM zurückgegeben werden. Der von IBM zur Verfügung gestellte Ersatz erhält den gleichen Gewährleistungs- oder Wartungsstatus wie das ausgetauschte Teil. Vor der Rückgabe einer Appliance an IBM wird der Kunde sämtliche Zusatzeinrichtungen entfernen, die unter den Appliance-Services nicht unterstützt werden, alle Daten unwiederbringlich löschen und sicherstellen, dass die Appliance nicht mit Rechten Dritter belastet ist, die ihrer Rückgabe entgegenstehen.

Appliance-Services werden für unbeschädigte und ordnungsgemäß gewartete und installierte Appliances erbracht, die für die von IBM autorisierten Zwecke genutzt werden und deren Typenschilder nicht geändert wurden. Von den Services ausgeschlossen sind Leistungen wie Umbauten, Zusatzausrüstung, Erstausrüstungs- und Verbrauchszubehör (wie Batterien) sowie Konstruktionsteile (wie Rahmen und Verkleidungen) oder die Beseitigung von Störungen, die durch ein Produkt verursacht wurden, für das IBM keine vertraglichen Verpflichtungen hat.

5. Cloud-Services

Cloud-Services sind berechtigte Produkte, die von IBM bereitgestellt und über ein Netzwerk zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich dabei nicht um Programme, unter Umständen muss der

Kunde jedoch, wie in einem Auftragsdokument angegeben, Aktivierungssoftware herunterladen, um einen Cloud-Service nutzen zu können.

Der Kunde darf nur im Rahmen der erworbenen Berechtigungen auf einen Cloud-Service zugreifen und diesen nutzen. Er trägt die Verantwortung für die Nutzung der Cloud-Services, wenn Dritte mit seinen Kontoanmeldedaten auf den Service zugreifen. Ein Cloud-Service darf in keiner Rechtsordnung für rechtswidrige, obszöne, beleidigende oder betrügerische Inhalte oder Maßnahmen genutzt werden, die beispielsweise Schaden verursachen oder dazu beitragen, die Integrität oder Sicherheit eines Netzwerks oder Systems beeinträchtigen oder verletzen, Filter umgehen, nicht angeforderte, beleidigende oder irreführende Nachrichten sowie Viren oder potenziell gefährlichen Code senden oder die Rechte Dritter verletzen. Bei Beschwerden oder Hinweisen auf einen Verstoß gegen diese Richtlinien kann die Nutzung bis zur Einstellung der Zuwiderhandlung ausgesetzt bzw. beendet werden, falls die Zuwiderhandlung nicht unverzüglich eingestellt wird.

Zusätzliche Bedingungen, einschließlich Datenschutzbedingungen, für Cloud-Services werden in den Nutzungsbedingungen – Allgemeine Bedingungen für Cloudangebote bereitgestellt. Die einzelnen Cloud-Services werden in einem Auftragsdokument beschrieben. Nutzungsbedingungen und Servicebeschreibungen können unter <https://www-03.ibm.com/software/sla/sladb.nsf/sla/saas/> eingesehen werden. Cloud-Services sind für durchgängige Verfügbarkeit (24x7) ausgelegt, vorbehaltlich der Wartung. Der Kunde wird über planmäßige Wartungen informiert. Technische Unterstützung und Service-Level-Zusagen, sofern zutreffend, sind in einem Auftragsdokument angegeben.

IBM stellt die für die Bereitstellung der Cloud-Services erforderlichen Einrichtungen und Mitarbeiter, die Ausrüstung, Software und weitere Ressourcen sowie allgemein verfügbare Benutzerhandbücher und Dokumentationen zur Verfügung, um den Kunden bei der Nutzung des Cloud-Service zu unterstützen. Der Kunde stellt die Hardware, Software und Verbindungen für den Zugriff auf den Cloud-Service und dessen Nutzung, einschließlich der erforderlichen kundenspezifischen URL-Adressen und zugehörigen Zertifikate, bereit. In einem Auftragsdokument können weitere Verantwortlichkeiten des Kunden geregelt sein.

Die Subscription-Laufzeit eines Cloud-Service beginnt an dem Datum, an dem IBM dem Kunden mitteilt, dass sein Zugriff freigeschaltet ist, und endet an dem im Auftragsdokument angegebenen Datum. Während der Subscription-Laufzeit eines Cloud-Service kann der Kunde den Nutzungsumfang erweitern, der Nutzungsumfang kann aber nur am Ende einer Subscription-Laufzeit im Rahmen einer Verlängerung reduziert werden.

Länderspezifische Bedingungen

NORD-, MITTEL- UND SÜDAMERIKA

Zahlungsbedingungen und Steuern

Nach dem ersten Satz des ersten Absatzes wird Folgendes hinzugefügt:

Peru:

Wenn der Kunde diese Gebühren nicht bezahlt, gerät er automatisch in Verzug, und der fällige Betrag verzinst sich ab dem Tag, an dem die Forderung hätte beglichen werden müssen, bis zu dem Tag, an dem er vollständig zurückbezahlt wird (beide Tage mitgerechnet), mit dem höchsten Zinssatz, der von der Banco Central de Reserva del Perú autorisiert und von der Superintendencia de Banca, Seguros y AFP veröffentlicht und bei dieser Art von Geschäftsvorgängen angewendet wird, wobei zu diesem Zweck sowohl Ausgleichzinsen als auch Verzugsgebühren berücksichtigt werden. Wenn sich diese Zinssätze ändern, wird der höchste für jeden Verzögerungszeitraum zulässige Zinssatz in Rechnung gestellt. Die Zinsen werden zusammen mit dem zu bezahlenden Betrag eingefordert und jede Teilzahlung unterliegt den Regelungen durch die Anrechnungsgesetze, die im peruanischen Zivilrecht, insbesondere in Artikel 1257, enthalten sind.

Am Ende des ersten Absatzes wird Folgendes hinzugefügt:

Vereinigte Staaten und Kanada:

Wenn Steuern auf dem Standort basieren, an dem ein Cloud-Service erbracht wird, hat der Kunde eine fortdauernde Verpflichtung, IBM über die Standorte zu informieren, falls diese von der im anwendbaren Auftragsdokument angegebenen Geschäftsadresse des Kunden abweichen.

Haftung und Entschädigung

Der folgende Haftungsausschluss wird am Ende dieses Abschnitts hinzugefügt:

Peru:

In Übereinstimmung mit Artikel 1328 des peruanischen Zivilrechts entfallen bei Vorsatz („dolo“) oder grober Fahrlässigkeit („culpa inexcusable“) durch IBM die in diesem Abschnitt genannten Einschränkungen und Ausschlüsse.

Geltendes Recht und Geltungsbereich

Der Satzteil „des Landes zur Anwendung kommen, in dem der Geschäftsvorgang stattfindet (bzw. in Bezug auf Services die Gesetze des Landes, in dem sich die Geschäftsadresse des Kunden befindet)“ wird wie folgt ersetzt:

Argentinien:

der Republik Argentinien zur Anwendung kommen

Brasilien:

der Föderativen Republik Brasilien zur Anwendung kommen

Kanada:

der Provinz Ontario zur Anwendung kommen

Chile:

von Chile zur Anwendung kommen

Kolumbien:

der Republik Kolumbien zur Anwendung kommen

Ecuador:

der Republik Ecuador zur Anwendung kommen

Peru:

von Peru zur Anwendung kommen

Vereinigte Staaten, Anguilla, Antigua/Barbuda, Aruba, Bahamas, Barbados, Bermuda, Bonaire, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Curacao, Dominica, Grenada, Guyana, Jamaika, Montserrat, Saba, St. Eustatius, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Maarten, St. Vincent und die Grenadinen, Surinam, Tortola, Trinidad und Tobago, Turks- und Caicosinseln:

des Staates New York, Vereinigte Staaten von Amerika, zur Anwendung kommen

Uruguay:

von Uruguay zur Anwendung kommen

Venezuela:

von Venezuela zur Anwendung kommen

Am Ende des zweiten Absatzes wird Folgendes hinzugefügt:

Argentinien:

Alle Verhandlungen in Bezug auf die Rechte, Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Vertrag fallen in die Zuständigkeit des Handelsgerichts der autonomen Stadt Buenos Aires („Ciudad Autónoma de Buenos Aires“).

Brasilien:

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich Schnellverfahren, fallen ausschließlich in die Zuständigkeit des Gerichts in São Paulo, SP, Brasilien.

Chile:

Alle Konflikte, Auslegungen oder Verstöße gegen diesen Vertrag, die nicht von den Parteien gelöst werden können, müssen an die zuständigen Gerichte in der Stadt und im Stadtbezirk von Santiago verwiesen werden.

Kolumbien:

Alle Rechte, Pflichten und Verpflichtungen unterliegen der Rechtsprechung der Richter der Republik Kolumbien.

Ecuador:

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden an die Zivilrichter in Quito übergeben und mündlich in Schnellverfahren verhandelt.

Peru:

Alle Unstimmigkeiten, die bei der Ausführung, Auslegung oder Einhaltung dieses Vertrags zwischen den Parteien entstehen und nicht direkt gelöst werden können, fallen unter die Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit der Richter und Gerichte des 'Cercado de Lima' im Gerichtsbezirk.

Uruguay:

Alle Unstimmigkeiten, die bei der Ausführung, Auslegung oder Einhaltung dieses Vertrags zwischen den Parteien entstehen und nicht direkt gelöst werden können, müssen an die Gerichte in Montevideo („Tribunales Ordinarios de Montevideo“) übergeben werden.

Venezuela:

Die Parteien vereinbaren, alle zwischen ihnen bestehenden Konflikte im Zusammenhang mit diesem Vertrag an die Gerichte im Ballungsraum von Caracas zu übergeben.

Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Nach dem vierten Absatz wird der folgende neue Absatz hinzugefügt:

Argentinien, Chile, Kolumbien, Ecuador, Peru, Uruguay, Venezuela:

Wenn der Kunde personenbezogene Daten in Inhalten bereitstellt oder andere dazu autorisiert, versichert er, dass er entweder der für die Verarbeitung Verantwortliche ist oder vor der Bereitstellung personenbezogener Daten von anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder der Ausweitung der Vorteile der berechtigten Produkte auf andere für die Verarbeitung Verantwortliche von den maßgeblichen Verantwortlichen beauftragt wurde oder deren Zustimmung eingeholt hat. Der Kunde ernennt IBM zum Auftragsverarbeiter für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten. Das berechnete Produkt darf vom Kunden nicht dergestalt in Verbindung mit personenbezogenen Daten verwendet werden, dass dadurch geltende Datenschutzgesetze verletzt werden.

Der zweite Satz des neunten Absatzes wird gelöscht:

Argentinien, Chile, Kolumbien, Ecuador, Peru, Uruguay, Venezuela:

„Jede originalgetreue Vervielfältigung dieses Vertrags wird als Original angesehen.“

Der zweite Satz des letzten Absatzes („Beide Vertragsparteien kommen überein, keine rechtlichen Schritte im Zusammenhang mit dem Vertrag später als zwei Jahre nach Entstehen eines Anspruches einzuleiten.“) wird gelöscht und durch den folgenden Satz ersetzt:

Brasilien:

Beide Vertragsparteien kommen überein, keine rechtlichen Schritte im Zusammenhang mit dem Vertrag nach Ablauf der Fristen einzureichen, die in den Artikeln 205 und 206 des brasilianischen Zivilrechts, Gesetz Nr. 10.406 vom 10. Januar 2002 festgelegt sind.

Kanada:

In der Provinz Quebec wird der folgende Absatz hinzugefügt:

Beide Vertragsparteien einigen sich darauf, dieses Dokument in englischer Sprache abzufassen. Les parties ont convenu de rédiger le présent document en langue anglaise.

ASIATISCH-PAZIFISCHER RAUM

Zahlungsbedingungen und Steuern

Im letzten Absatz wird das Wort „und“ vor „(iv)“ gestrichen und am Satzende Folgendes hinzugefügt:

Indien:

und (v) eine korrekte Quellensteuererklärung zeitnah einzureichen. Werden Steuern, Zölle, Abgaben oder Gebühren („Steuern“) aufgrund eines vom Kunden bereitgestellten Nachweises der Steuerbefreiung nicht erhoben und legt die Steuerbehörde nachträglich fest, dass diese Steuern hätten erhoben werden müssen, dann muss der Kunde für diese Steuern aufkommen, einschließlich darauf anfallender Zinsen, Abgaben und/oder Bußgelder.

Haftung und Entschädigung

Im ersten Absatz wird nach „Gesamthaftung von IBM“ Folgendes hinzugefügt:

Australien:

(z. B. Vertragshaftung, Verschuldenshaftung, Haftung aufgrund Fahrlässigkeit, nach dem Gesetz oder anderweitig)

Im zweiten Satz des ersten Absatzes wird nach „mittelbare/indirekte Schäden“ und vor „oder wirtschaftliche Folgeschäden,“ der folgende Text hinzugefügt:

Philippinen:

(einschließlich nomineller Schäden und Schadensersatz mit Strafcharakter), moralische Schäden

Am Ende des ersten Absatzes wird der folgende Text als neuer Absatz hinzugefügt:

Australien:

Wenn IBM nach dem Competition and Consumer Act 2010 eine Garantie verletzt, ist die Haftung von IBM auf Folgendes begrenzt: (a) bei Services auf die erneute Erbringung der Services oder die Zahlung der Kosten, die durch die erneute Erbringung der Services entstehen; und (b) bei Produkten auf die Wiederherstellung oder den Ersatz der Produkte oder die Lieferung gleichwertiger Ersatzprodukte oder die Zahlung der Kosten, die durch den Ersatz oder die Wiederherstellung der Produkte entstehen. Wenn eine Garantie das Recht zum Verkauf oder zum stillschweigenden Besitz eines Produkts oder den Rechtsanspruch auf ein Produkt unter Schedule 2 des Competition and Consumer Act betrifft, finden diese Haftungsbegrenzungen keine Anwendung.

Geltendes Recht und Geltungsbereich

Im ersten Satz des zweiten Absatzes wird der Satzteil „des Landes zur Anwendung kommen, in dem der Geschäftsvorgang stattfindet (bzw. in Bezug auf Services die Gesetze des Landes, in dem sich die Geschäftsadresse des Kunden befindet) wie folgt ersetzt:

Kambodscha, Laos:

des Staates New York, Vereinigte Staaten von Amerika, zur Anwendung kommen

Australien:

des Bundesstaates oder Territoriums zur Anwendung kommen, in dem der Geschäftsvorgang stattfindet

Hongkong:

von Hongkong, Sonderverwaltungsregion der VR China, zur Anwendung kommen

Korea:

der Republik Korea zur Anwendung kommen und das zentrale Bezirksgericht in Seoul der Republik Korea zuständig ist

Macau:

von Macau, Sonderverwaltungsregion der VR China, zur Anwendung kommen

Taiwan:

von Taiwan zur Anwendung kommen

Im zweiten Satz des zweiten Absatzes wird der Satzteil „dem Land, in dem der Geschäftsvorgang stattfindet, oder mit Zustimmung von IBM in dem Land, in dem das Produkt produktiv genutzt wird“ ersetzt durch:

Hongkong:

Hongkong, Sonderverwaltungsregion der VR China

Macau:

Macau, Sonderverwaltungsregion der VR China

Taiwan:

Taiwan

Der folgende Text wird als neuer Absatz hinzugefügt:

Kambodscha, Laos, Philippinen und Vietnam:

Rechtsstreitigkeiten werden in Singapur durch Schiedsspruch in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln des Singapore International Arbitration Center („SIAC-Regeln“) geregelt bzw. beigelegt.

Indien:

Rechtsstreitigkeiten werden in Übereinstimmung mit dem Arbitration and Conciliation Act, 1996 in der jeweils aktuellen Fassung, in englischer Sprache, in Bangalore, Indien geregelt bzw. beigelegt. Beträgt der Streitwert fünf Crore Rupien oder weniger, wird nur ein Schiedsrichter ernannt, bei einem höheren Betrag werden drei Schiedsrichter ernannt. Wenn ein Schiedsrichter ausgetauscht wird, wird das Verfahren an dem Punkt fortgesetzt, an dem das Amt vakant wurde.

Indonesien:

Rechtsstreitigkeiten werden in Jakarta, Indonesien, durch Schiedsspruch in Übereinstimmung mit den Regeln des Board of the Indonesian National Board of Arbitration (Badan Arbitrase Nasional Indonesia oder „BANI“) geregelt bzw. beigelegt.

Malaysia:

Rechtsstreitigkeiten werden in Kuala Lumpur durch Schiedsspruch in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln des Kuala Lumpur Regional Centre for Arbitration („KLRCA-Regeln“) geregelt bzw. beigelegt.

Volksrepublik China:

Beide Vertragsparteien haben das Recht, bei Rechtsstreitigkeiten die China International Economic and Trade Arbitration Commission in Beijing (PRC) zur Schlichtung anzurufen.

Vertragskündigung

Der folgende Text wird am Ende des Abschnitts als neuer Absatz hinzugefügt:

Indonesien:

Beide Vertragsparteien verzichten diesbezüglich auf die Bedingungen in Artikel 1266 des indonesischen Zivilrechts insoweit, als diese vorsehen, dass zur Beendigung eines Vertrags ein Gerichtsbeschluss erforderlich ist, der gegenseitige Verpflichtungen begründet.

Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Im ersten Satz des vierten Absatzes wird nach „Speicherung“ Folgendes eingefügt:

Indien:

, Übertragung

Im zweiten Satz des letzten Absatzes wird „zwei“ wie folgt ersetzt:

Indien:

drei

Der folgende Text wird als neuer Absatz hinzugefügt:

Indonesien:

Dieser Vertrag wird in englischer und indonesischer Sprache erstellt. Soweit gesetzlich zulässig, hat die englische Fassung dieses Vertrags bei Unstimmigkeiten oder unterschiedlichen Auslegungen Vorrang gegenüber der indonesischen Übersetzung.

EMEA

Nach der Einleitung werden die folgenden neuen Absätze hinzugefügt:

Italien:

Gemäß Art. 1341 und Art. 1342 des italienischen Zivilrechts erklärt der Kunde seine ausdrückliche Zustimmung zu den folgenden Abschnitten dieses Vertrags: Allgemeines – Annahme der Vertragsbedingungen; Änderung der Vertragsbedingungen; Zahlungsbedingungen und Steuern; IBM Business Partner und Reseller; Haftung und Entschädigung; Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien; Geltendes Recht und Geltungsbereich; Vertragskündigung; Berechtigte Produkte; Verlängerung; Relationship Suggested Volume Price (RSVP) Level und Suggested Volume Pricing (SVP); Einsichts- und Prüfungsrecht; Programme in einer Virtualisierungsumgebung (Sub-Capacity-Lizenzbedingungen); und Verpflichtung des Kunden zur Erstellung von Berichten; Gewährleistungen und Herstellerservice; Programme und IBM Software-Subscription und -Support – Geld-zurück-Garantie; Widersprüche zwischen diesem Vertrag und den IPLA; IBM Trade-ups und Trade-ups anderer Anbieter; Monatliche Lizenzen; Lizenzen mit fester Laufzeit; Tokenlizenzen; CEO-Produktkategorien (Complete Enterprise Option); IBM Software-Subscription und -Support und Ausgewählte Supportleistungen; Appliances und Cloud-Services.

Tschechische Republik:

Der Kunde erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zu den Bedingungen dieses Vertrags, insbesondere zu den folgenden Geschäftsbedingungen: (i) Gewährleistungsbeschränkung und Haftungsausschluss bei Mängeln (Gewährleistungen und Herstellerservice), (ii) das Recht von IBM zur Prüfung der Nutzungsdaten des Kunden und anderer Informationen, die sich auf die Gebührenberechnung auswirken (Einsichts- und Prüfungsrecht), (iii) Begrenzung von Schadensersatzansprüchen des Kunden (Haftung und Entschädigung), (iv) rechtliche Verbindlichkeit der Export- und Importbestimmungen (Geltendes Recht und Geltungsbereich), (v) kürzere Fristen (Allgemeines), (vi) Ausschluss der Anwendbarkeit von Bestimmungen aus Adhäsionsverträgen (Allgemeines), (vii) Akzeptanz des Risikos einer Veränderung der Umstände (Allgemeines) und (viii) Ausschluss von Regeln, welche die Durchführung eines Vertrags in Fällen ermöglichen, in denen die Vertragsparteien keinen vollständigen Konsens erreichen (Allgemeines).

Rumänien:

Der Kunde erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zu den folgenden Standardklauseln, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 1203 des rumänischen Zivilrechts als 'ungewöhnliche Klauseln' erachtet werden können: Klauseln 1.3, 1.5, 1.7 und 1.8. Der Kunde bestätigt hiermit, dass er ausreichend über alle Bestimmungen dieses Vertrags informiert wurde, einschließlich der oben erwähnten Klauseln, die Bestimmungen genau analysiert und verstanden hat und die Möglichkeit hatte, die Bedingungen jeder Klausel zu verhandeln.

Zahlungsbedingungen und Steuern

Am Ende des ersten Satzes im ersten Absatz wird Folgendes hinzugefügt:

Frankreich:

in Höhe des aktuellen Zinssatzes der Europäischen Zentralbank zuzüglich 10 Prozentpunkten, neben den Inkassokosten in Höhe von vierzig (40) Euro oder, wenn diese Kosten vierzig Euro überschreiten, einer zusätzlichen Entschädigung, vorbehaltlich einer Begründung für den geforderten Betrag.

Italien:

, die aufgrund einer Mitteilung von IBM an den Kunden fällig sind.

Ukraine:

, wobei diese auf den überfälligen Betrag ab dem nächsten Tag nach dem Fälligkeitstermin bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung anteilig für jeden Tag des Verzugs während des Verzugszeitraums mit einem Zinssatz berechnet werden, der doppelt so hoch ist wie der von der Nationalbank der Ukraine (NBU) festgelegte Diskontsatz (Artikel 232 Paragraf 6 des Handelsgesetzbuches der Ukraine kommt nicht zur Anwendung).

Der dritte Satz des ersten Absatzes wird wie folgt ersetzt:

Frankreich:

Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tagen ab dem Rechnungsdatum fällig und die Zahlung muss auf ein von IBM angegebenes Konto erfolgen.

Am Ende des letzten Satzes im ersten Absatz wird Folgendes hinzugefügt:

Litauen:

, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.

Am Ende des ersten Absatzes wird Folgendes hinzugefügt:

Italien:

Im Falle einer Zahlungsaussetzung oder einer Teilzahlung sowie im Anschluss an ein formales Mahn- oder Gerichtsverfahren, das IBM abweichend von Artikel 4 des Gesetzesdekrets Nr. 231 vom 9. Oktober 2002 und gemäß Artikel 7 desselben Gesetzesdekrets einleiten kann, wird IBM den Kunden schriftlich per Einschreiben mit Rückschein über die fälligen Verzugszinsen in Kenntnis setzen.

Haftung und Entschädigung

Frankreich, Deutschland, Italien, Malta, Portugal und Spanien:

Der erste Satz des ersten Absatzes wird nach „begrenzt auf“ wie folgt geändert:

€ 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder auf die Beträge (bei wiederkehrenden Gebühren auf maximal 12 Monatsgebühren), die der Kunde für das streitgegenständliche Produkt oder den streitgegenständlichen Service bezahlt hat, wobei der jeweils höhere Betrag ausschlaggebend ist.

Irland und Vereinigtes Königreich:

Im ersten Satz des ersten Absatzes wird die Formulierung „die Beträge“ ersetzt durch:

bis zu 125 % der Beträge

Spanien:

Im ersten Satz des ersten Absatzes wird die Formulierung „bei tatsächlichen unmittelbaren Schäden“ ersetzt durch:

bei tatsächlichen und nachgewiesenen Schäden, die als direkte Folge einer Pflichtverletzung seitens IBM entstanden sind,

Slowakei:

Nach dem ersten Satz des ersten Absatzes wird Folgendes eingefügt:

Bezugnehmend auf § 379 des Handelsgesetzbuches, Gesetz Nr. 513/1991 Sb. in der jeweils aktuellen Fassung und im Hinblick auf alle Bedingungen, die mit dem Vertragsabschluss in Zusammenhang stehen, erklären beide Vertragsparteien, dass der Schadensersatz für den gesamten vorhersehbaren Schaden die im vorstehenden Absatz genannte Summe nicht überschreiten wird und den Höchstbetrag angibt, für den IBM haftbar ist.

Russland:

Vor dem letzten Satz des ersten Absatzes wird Folgendes eingefügt:

IBM ist nicht haftbar für entgangene Vorteile.

Irland und Vereinigtes Königreich:

Im zweiten Satz des ersten Absatzes wird Folgendes gelöscht:

wirtschaftliche

Portugal:

Der letzte Satz des ersten Absatzes wird wie folgt ersetzt:

IBM übernimmt keine Haftung für mittelbare Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns.

Der letzte Satz des ersten Absatzes wird wie folgt ersetzt:

Belgien, Niederlande und Luxemburg:

IBM übernimmt keine Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Geschäftsabschlüsse, Wertverlust oder Umsatzverlust, Schädigung des guten Rufs, Reputationsschäden oder ausgebliebene Einsparungen, Ansprüche Dritter gegen den Kunden und Verlust (oder Beschädigung) von Daten.

Frankreich:

IBM übernimmt keine Haftung für Reputationsschäden, mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn, entgangene Geschäftsabschlüsse, Wertverlust oder Umsatzverlust, Schädigung des guten Rufs oder ausgebliebene Einsparungen.

Spanien:

IBM übernimmt keine Haftung für Reputationsschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Geschäftsabschlüsse, Wertverlust oder Umsatzverlust, Schädigung des guten Rufs oder ausgebliebene Einsparungen.

Deutschland:

Im zweiten Absatz wird der folgende Wortlaut „ii) Schäden, für die nach geltendem Recht keine Haftungsbegrenzung zulässig ist“ wie folgt ersetzt:

(ii) Verluste oder Schäden, die durch Verletzung einer in Verbindung mit einem Geschäftsvorgang unter diesem Vertrag von IBM übernommenen Garantie entstanden sind, und (iii) Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Am Ende des sechsten Absatzes wird nach dem ersten Satz ein neuer Satz eingefügt:

Spanien:

IBM wird Weisungen des Kunden nachkommen, die sich auf den Zugriff, die Aktualisierung oder die Löschung der Kontaktinformationen beziehen, sofern diese an die folgende Adresse gerichtet sind: IBM, c/ Santa Hortensia 26-28, 28002 Madrid, Departamento de Privacidad de Datos.

Nach dem vierten Absatz werden die folgenden neuen Absätze hinzugefügt:

EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und Türkei:

Wenn der Kunde personenbezogene Daten in Inhalten bereitstellt oder andere dazu autorisiert, versichert er, dass er entweder der für die Verarbeitung Verantwortliche ist oder vor der Bereitstellung personenbezogener Daten von anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder der Ausweitung der Vorteile der berechtigten Produkte auf andere für die Verarbeitung Verantwortliche von den maßgeblichen Verantwortlichen beauftragt wurde oder deren Zustimmung eingeholt hat. Der Kunde ernennt IBM zum Auftragsverarbeiter für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten. Das berechnete Produkt darf vom Kunden nicht dergestalt in Verbindung mit personenbezogenen Daten verwendet werden, dass dadurch geltende Datenschutzgesetze verletzt werden. IBM wird bei der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen in angemessener Weise mit dem Kunden zusammenarbeiten und insbesondere den Zugriff auf die personenbezogenen Daten für den Kunden ermöglichen.

Der Kunde willigt ein, dass IBM die personenbezogenen Daten des Kunden grenzüberschreitend, auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), übermitteln darf. Wenn ein Cloud-Service unter die Privacy-Shield-Zertifizierung von IBM fällt, die unter http://www.ibm.com/privacy/details/us/en/privacy_shield.html eingesehen werden kann, und der Kunde sich für das Hosten des Cloud-Service in einem Rechenzentrum in den USA entscheidet, kann der Kunde sich auf diese Zertifizierung für die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des EWR verlassen. Alternativ können die Vertragsparteien oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen entsprechend ihren jeweiligen Rollen stattdessen separate Vereinbarungen basierend auf den

unveränderten EU-Standardvertragsklauseln gemäß dem EU-Beschluss 2010/87/EU (in der jeweils geänderten oder ersetzten Fassung) unter Ausschluss der optionalen Klauseln abschließen. Wenn IBM die Art und Weise, in der personenbezogene Daten im Rahmen der Cloud-Services verarbeitet oder geschützt werden, ändert und die Änderung dazu führt, dass Datenschutzgesetze vom Kunden nicht mehr eingehalten werden, kann der Kunde die betroffenen Cloud-Services durch schriftliche Mitteilung an IBM innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der IBM Benachrichtigung über die Änderung kündigen.

Am Ende des letzten Absatzes wird Folgendes hinzugefügt:

Tschechische Republik:

Gemäß Paragraf 1801 des Gesetzes Nr. 89/2012 Sb. („Bürgerliches Gesetzbuch“) kommen die Paragrafen 1799 und 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der aktuellen Fassung für Geschäftsvorgänge unter diesem Vertrag nicht zur Anwendung. Die Vertragsparteien schließen die Anwendung von Paragraf 1740 (3) und Paragraf 1751 (2) des Bürgerliches Gesetzbuches aus, die besagen, dass der Vertrag auch dann zustande kommt, wenn keine vollständige Vereinbarkeit zwischen den Willenserklärungen der Vertragsparteien besteht. Der Kunde akzeptiert das Risiko der Veränderung der Umstände gemäß Paragraf 1765 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Im letzten Absatz wird der folgende Satz gelöscht:

Bulgarien, Kroatien, Russland, Serbien und Slowenien:

Beide Vertragsparteien kommen überein, keine rechtlichen Schritte im Zusammenhang mit dem Vertrag später als zwei Jahre nach Entstehen eines Anspruches einzuleiten.

Am Ende des zweiten Satzes im letzten Absatz wird Folgendes hinzugefügt:

Litauen:

, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.

Im zweiten Satz des letzten Absatzes wird das Wort „zwei“ wie folgt ersetzt:

Lettland, Polen und Ukraine:

drei

Slowakei:

vier

Im letzten Absatz wird der Satz „Mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen ist keine der Vertragsparteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen verantwortlich, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen.“ durch folgende Formulierung ergänzt:

Russland:

, wie beispielsweise Erdbeben, Überflutungen, Brände, unabwendbare Ereignisse (außer Arbeitsniederlegungen durch die Mitarbeiter der Vertragsparteien), Kriegshandlungen, militärische Aktionen, Embargos, Blockaden, internationale oder staatliche Sanktionen und behördliche Anordnungen der jeweiligen Rechtsordnung.

Geltendes Recht und Geltungsbereich

Im ersten Satz des zweiten Absatzes wird der Satzteil „des Landes zur Anwendung kommen, in dem der Geschäftsvorgang stattfindet (bzw. in Bezug auf Services die Gesetze des Landes, in dem sich die Geschäftsadresse des Kunden befindet) wie folgt ersetzt:

Albanien, Armenien, Aserbaidshan, Weißrussland, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Ungarn, Kasachstan, Kirgisien, Republik Moldau, Montenegro, Rumänien, Serbien, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine und Usbekistan:

Österreichs zur Anwendung kommen

Algerien, Andorra, Benin, Burkina Faso, Burundi, Kamerun, Kap Verde, Zentralafrikanische Republik, Tschad, Komoren, Republik Kongo, Dschibuti, Demokratische Republik Kongo, Äquatorialguinea, Französisch-Guayana, Französisch-Polynesien, Gabun, Guinea, Guinea-Bissau, Elfenbeinküste, Libanon, Madagaskar, Mali, Mauretaniens, Mauritius, Mayotte, Marokko, Neukaledonien, Niger, Réunion, Senegal, Seychellen, Togo, Tunesien, Vanuatu sowie Wallis und Futuna:

Frankreichs zur Anwendung kommen

Angola, Bahrain, Botsuana, Ägypten, Eritrea, Äthiopien, Gambia, Ghana, Jordanien, Kenia, Kuwait, Liberia, Malawi, Malta, Mosambik, Nigeria, Oman, Pakistan, Katar, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Somalia, Tansania, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich, Westjordanland (Westbank) und Gazastreifen, Jemen, Sambia und Simbabwe:

Englands zur Anwendung kommen

Estland, Lettland und Litauen:

Finnlands zur Anwendung kommen

Liechtenstein:

der Schweiz zur Anwendung kommen

Russland:

Russlands zur Anwendung kommen

Südafrika, Namibia, Lesotho und Swasiland:

der Republik Südafrika zur Anwendung kommen

Spanien:

Spaniens zur Anwendung kommen

Schweiz:

der Schweiz zur Anwendung kommen

Vereinigtes Königreich:

Englands zur Anwendung kommen

Am Ende des zweiten Absatzes wird Folgendes hinzugefügt:

Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Weißrussland, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Ungarn, Kasachstan, Kosovo, Kirgisien, Republik Moldau, Montenegro, Rumänien, Russland, Serbien, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine und Usbekistan:

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln des Internationalen Schiedsgerichts (Wiener Regeln) der Wirtschaftskammer Österreichs (Schiedsstelle) in Wien, Österreich, geregelt bzw. beigelegt. Die offizielle Sprache ist Englisch. Die Schlichtung erfolgt durch drei unparteiische Schiedsrichter, die in Übereinstimmung mit den Wiener Regeln ernannt werden. Jede Partei ernannt einen Schiedsrichter und die von den Parteien ernannten Schiedsrichter bestimmen gemeinsam innerhalb von 30 Tagen einen unabhängigen Vorsitzenden. Anderenfalls wird der Vorsitzende von der Schiedsstelle gemäß den Wiener Regeln ernannt. Die Schiedsrichter sind nicht ermächtigt, Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche zuzuerkennen, die durch diesen Vertrag ausgeschlossen werden oder darin festgelegte Höchstwerte überschreiten. Durch die Bestimmungen dieses Vertrags ist keine Vertragspartei daran gehindert, gerichtliche Verfahren einzuleiten, (1) um eine einstweilige Anordnung zur Vermeidung von materiellen Schäden oder Verstößen gegen Vertraulichkeitsbestimmungen oder geistige Eigentumsrechte zu erwirken, (2) um die Gültigkeit oder das Eigentum an einem Urheberrecht, einem Patent oder einer Marke feststellen zu lassen, deren Inhaber eine Partei oder Unternehmensgesellschaft ist bzw. behauptet zu sein, oder (3) um Forderungen unter 500.000,00 US-Dollar einziehen zu lassen.

Estland, Lettland und Litauen:

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln (Regeln) der Finnischen Handelskammer (Arbitration Institute of the Finland Chamber of Commerce, FAI) (Schiedsstelle) vom Institut für Schiedsgerichtsbarkeit der Finnischen Handelskammer in Helsinki, Finnland, geregelt bzw. beigelegt. Die offizielle Sprache ist Englisch. Die Schlichtung erfolgt durch drei unparteiische Schiedsrichter, die in Übereinstimmung mit den Regeln ernannt werden. Jede Partei ernannt einen Schiedsrichter und die von den Parteien ernannten Schiedsrichter bestimmen gemeinsam innerhalb von 30 Tagen einen unabhängigen Vorsitzenden. Anderenfalls wird der Vorsitzende von der Schiedsstelle gemäß den Regeln ernannt. Die Schiedsrichter sind nicht ermächtigt, Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche zuzuerkennen, die durch diesen Vertrag ausgeschlossen werden oder darin festgelegte Höchstwerte überschreiten. Durch die Bestimmungen dieses Vertrags ist keine Vertragspartei daran gehindert, gerichtliche Verfahren

einzuleiten, (1) um eine einstweilige Anordnung zur Vermeidung von materiellen Schäden oder Verstößen gegen Vertraulichkeitsbestimmungen oder geistige Eigentumsrechte zu erwirken, (2) um die Gültigkeit oder das Eigentum an einem Urheberrecht, einem Patent oder einer Marke feststellen zu lassen, deren Inhaber eine Partei oder Unternehmensgesellschaft ist bzw. behauptet zu sein, oder (3) um Forderungen unter 500.000,00 US-Dollar einziehen zu lassen.

Afghanistan, Angola, Bahrain, Botsuana, Burundi, Kap Verde, Dschibuti, Ägypten, Eritrea, Äthiopien, Gambia, Ghana, Irak, Jordanien, Kenia, Kuwait, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Nigeria, Oman, Pakistan, palästinensische Gebiete, Katar, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Seychellen, Sierra Leone, Somalia, Südsudan, Tansania, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Westsahara, Jemen, Sambia und Simbabwe:

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln (Regeln) des Internationalen Schiedsgerichtshofs (London Court of International Arbitration, LCIA) (Schiedsstelle) in London, Vereinigtes Königreich, geregelt bzw. beigelegt. Die offizielle Sprache ist Englisch. Die Schlichtung erfolgt durch drei unparteiische Schiedsrichter, die in Übereinstimmung mit den Regeln ernannt werden. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter und die von den Parteien ernannten Schiedsrichter bestimmen gemeinsam innerhalb von 30 Tagen einen unabhängigen Vorsitzenden. Anderenfalls wird der Vorsitzende von der Schiedsstelle gemäß den Regeln ernannt. Die Schiedsrichter sind nicht ermächtigt, Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche zuzuerkennen, die durch diesen Vertrag ausgeschlossen werden oder darin festgelegte Höchstwerte überschreiten. Durch die Bestimmungen dieses Vertrags ist keine Vertragspartei daran gehindert, gerichtliche Verfahren einzuleiten, (1) um eine einstweilige Anordnung zur Vermeidung von materiellen Schäden oder Verstößen gegen Vertraulichkeitsbestimmungen oder geistige Eigentumsrechte zu erwirken, (2) um die Gültigkeit oder das Eigentum an einem Urheberrecht, einem Patent oder einer Marke feststellen zu lassen, deren Inhaber eine Partei oder Unternehmensgesellschaft ist bzw. behauptet zu sein, oder (3) um Forderungen unter 500.000,00 US-Dollar einziehen zu lassen.

Algerien, Benin, Burkina Faso, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Tschad, Republik Kongo, Demokratische Republik Kongo, Äquatorialguinea, Französisch-Guayana, Französisch-Polynesien, Gabun, Guinea, Guinea-Bissau, Elfenbeinküste, Mali, Mauretanien, Marokko, Niger, Senegal, Togo und Tunesien:

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln (Regeln) des Internationalen Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer (ICC International Court of Arbitration) (Schiedsstelle) in Paris, Frankreich, geregelt bzw. beigelegt. Die offizielle Sprache ist Französisch. Die Schlichtung erfolgt durch drei unparteiische Schiedsrichter, die in Übereinstimmung mit den Regeln ernannt werden. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter und die von den Parteien ernannten Schiedsrichter bestimmen gemeinsam innerhalb von 30 Tagen einen unabhängigen Vorsitzenden. Anderenfalls wird der Vorsitzende von der Schiedsstelle gemäß den Regeln ernannt. Die Schiedsrichter sind nicht ermächtigt, Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche zuzuerkennen, die durch diesen Vertrag ausgeschlossen werden oder darin festgelegte Höchstwerte überschreiten. Durch die Bestimmungen dieses Vertrags ist keine Vertragspartei daran gehindert, gerichtliche Verfahren einzuleiten, (1) um eine einstweilige Anordnung zur Vermeidung von materiellen Schäden oder Verstößen gegen Vertraulichkeitsbestimmungen oder geistige Eigentumsrechte zu erwirken, (2) um die Gültigkeit oder das Eigentum an einem Urheberrecht, einem Patent oder einer Marke feststellen zu lassen, deren Inhaber eine Partei oder Unternehmensgesellschaft ist bzw. behauptet zu sein, oder (3) um Forderungen unter 250.000,00 US-Dollar einziehen zu lassen.

Südafrika, Namibia, Lesotho und Swasiland:

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln (Regeln) der Arbitration Foundation of South Africa (AFSA) (Schiedsstelle) in Johannesburg, Südafrika, geregelt bzw. beigelegt. Die offizielle Sprache ist Englisch. Die Schlichtung erfolgt durch drei unparteiische Schiedsrichter, die in Übereinstimmung mit den Regeln ernannt werden. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter und die von den Parteien ernannten Schiedsrichter bestimmen gemeinsam innerhalb von 30 Tagen einen unabhängigen Vorsitzenden. Anderenfalls wird der Vorsitzende von der Schiedsstelle gemäß den Regeln ernannt. Die Schiedsrichter sind nicht ermächtigt, Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche zuzuerkennen, die durch diesen Vertrag ausgeschlossen werden oder darin festgelegte Höchstwerte überschreiten. Durch die Bestimmungen dieses Vertrags ist keine Vertragspartei daran gehindert, gerichtliche Verfahren einzuleiten, (1) um eine einstweilige Anordnung zur Vermeidung von materiellen Schäden oder Verstößen gegen Vertraulichkeitsbestimmungen oder geistige Eigentumsrechte zu erwirken, (2) um die Gültigkeit oder das

Eigentum an einem Urheberrecht, einem Patent oder einer Marke feststellen zu lassen, deren Inhaber eine Partei oder Unternehmensgesellschaft ist bzw. behauptet zu sein, oder (3) um Forderungen unter 250.000,00 US-Dollar einziehen zu lassen.

Am Ende des zweiten Absatzes wird Folgendes hinzugefügt:

Andorra, Österreich, Belgien, Zypern, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Israel, Italien, Luxemburg, Niederlande, Polen, Portugal, Südafrika, Namibia, Lesotho, Swasiland, Spanien, Schweiz, Türkei und Vereinigtes Königreich:

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der folgenden Gerichte:

Andorra:

des Handelsgerichts in Paris.

Österreich:

des Gerichts in Wien, Österreich (Innere Stadt).

Belgien:

der Gerichte in Brüssel.

Zypern:

des zuständigen Gerichts in Nikosia.

Frankreich:

des Handelsgerichts in Paris.

Deutschland:

der Gerichte in Stuttgart.

Griechenland:

des zuständigen Gerichts in Athen.

Israel:

der Gerichte in Tel Aviv-Jaffa.

Italien:

der Gerichte in Mailand.

Luxemburg:

der Gerichte in Luxemburg.

Niederlande:

der Gerichte in Amsterdam.

Polen:

der Gerichte in Warschau.

Portugal:

der Gerichte in Lissabon.

Spanien:

der Gerichte in Madrid.

Schweiz:

der Gerichte in Zürich.

Türkei:

der Zentralgerichte (Çağlayan) und Execution Directorates in Istanbul, Republik Türkei.

Vereinigtes Königreich:

der englischen Gerichte.

Vertragskündigung

Nach dem letzten Absatz wird Folgendes eingefügt:

Niederlande:

Die Vertragsparteien verzichten auf ihre Rechte nach Titel 7.1 ('Koop') des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches und auf ihre Rechte auf vollständige oder teilweise Auflösung ('gehele of partiele ontbinding') dieses Vertrags nach Artikel 6:265 des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Gewährleistungen und Herstellerservice

Für alle Länder Westeuropas wird nach dem vierten Absatz der folgende Text eingefügt:

Der Kunde kann den Gewährleistungs- und Herstellerservice für in Westeuropa erworbene IBM Maschinenkomponenten einer Appliance in allen Ländern Westeuropas beanspruchen, sofern die IBM Maschinenkomponenten einer Appliance im jeweiligen Land zum Vertrieb freigegeben und verfügbar sind. Für die Zwecke dieses Absatzes schließt der Begriff „Westeuropa“ folgende Länder ein: Andorra, Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Vatikan sowie jedes Land, das zukünftig der Europäischen Union beitrifft, ab dem Beitrittsdatum.

Im fünften Absatz wird der zweite Satz wie folgt ersetzt:

Polen:

Diese Gewährleistungen sind abschließend und ersetzen sämtliche sonstigen eventuell bestehenden Ansprüche des Kunden, einschließlich der stillschweigenden oder gesetzlich vorgeschriebenen Gewährleistungen ('rekojmia') oder Bedingungen der zufriedenstellenden Qualität, Handelsüblichkeit, Freiheit von Rechten Dritter und Verwendungsfähigkeit für einen bestimmten Zweck.

Am Ende des zweiten Satzes im fünften Absatz wird Folgendes hinzugefügt:

Italien:

, soweit gesetzlich zulässig.

Am Ende des vierten Satzes im fünften Absatz wird nach „ohne jegliche Gewährleistung“ Folgendes hinzugefügt:

Tschechische Republik, Estland und Litauen:

oder Mängelhaftung an. Die Vertragsparteien schließen hiermit jegliche Mängelhaftung seitens IBM, die über die vereinbarten Gewährleistungen hinausgeht, aus.

Appliances

Im zweiten Satz des vierten Absatzes wird nach „Vereinigten Staaten von Amerika“ Folgendes hinzugefügt:

Portugal, Spanien, Schweiz, Türkei:

, Portugal, Spanien, die Schweiz und die Türkei,